



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

**für ein Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen
der Allianz für Fluglärmschutz "Gemeinsam für die Region"**

(Regionalfondsgesetz - RegFondsG)

Drucksache 18/5592

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 18/5845

A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der SPD, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/5845 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss, federführend, und dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, beteiligt, in der 106. Plenarsitzung am 9. Mai 2012 überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr haben am 6. Juni 2012 eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst und dem federführenden Haushaltsausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen DIE LINKE die Formulierung der Beschlussempfehlung an das Plenum überlassen.
3. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 beraten, den Änderungsantrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der SPD angenommen und sodann den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Wiesbaden, 20. Juni 2012

Berichterstatter:
Gottfried Milde (Griesheim)

Ausschussvorsitzender:
Wolfgang Decker

Anlage

**Gesetz
zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der
Allianz für Fluglärmschutz "Gemeinsam für die Region"
(Regionalfondsgesetz - RegFondsG)**

Vom

§ 1
Regionalfonds

(1) Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wird ein nicht rechtsfähiger Regionalfonds für passiven Fluglärmschutz (Fonds) eingerichtet. Dieser wird aus Beiträgen des Landes, der Fraport AG und aus Darlehensmitteln der WIBank gespeist; kommunale Gebietskörperschaften können ergänzende Beiträge leisten. Aus dem Fonds werden Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes in der Region um den Flughafen Frankfurt Main für natürliche und juristische Personen des Privatrechts und für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen finanziert. Darüber hinaus können auch Zuweisungen zur nachhaltigen kommunalen Entwicklung gewährt werden.

(2) Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die WIBank. Die mit der Verwaltung des Fonds und der Vergabe der Mittel verbundenen Kosten werden aus dem Fonds gedeckt.

§ 2
Verfahren

(1) Die Vergabe der Mittel des Fonds erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder die WIBank nach Richtlinien, die auf Empfehlung des Forums Flughafen und Region von dem für den Luftverkehr zuständigen Ministerium erlassen werden.

(2) Das für den Luftverkehr zuständige Ministerium richtet eine Härtefallkommission ein. Die Härtefallkommission beschließt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Luftverkehr zuständigen Ministeriums bedarf. Soweit die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle einem Antrag nicht oder nur teilweise zu entsprechen beabsichtigt, hat sie dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Anrufung der Härtefallkommission zu geben. Die Härtefallkommission erteilt eine Empfehlung. Beabsichtigt die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle, von dieser Empfehlung abzuweichen, holt sie die Entscheidung des für den Luftverkehr zuständigen Ministeriums ein.

§ 3
Beitrag des Landes

Das Land führt dem Fonds insgesamt 100 Millionen Euro zu. Die Mittel werden zu gleichen Teilen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt.

§ 4
Bürgschaften

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gegenüber der WIBank Bürgschaften mit einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Millionen Euro für sämtliche Verpflichtungen von Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern aus Darlehensverträgen zu übernehmen, die im Rahmen von Darle-

hen für Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs und
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Der Hessische Rechnungshof sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs als Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalfonds – einschließlich der Vergabe der Mittel und der Verwaltung des Fonds – zu prüfen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.